

Anlage

zu vorstehender Anordnung

— Elektromechaniker- und¹
Elektromaschinenbauch Handwerk —

Materialarten, die durch die Arbeitsgemeinschaften der PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften den PGH und privaten Handwerksbetrieben zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern sind (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1)

Schwimmerschalter
Pumpendruckschalter
Motorschutzschalter bis 16 A
Isolierrohr mit Zubehör
Stahlpanzerrohr mit Zubehör
Kopexrohr
Feuchtraumabzweigdosen
Herdschalter
Fernschalter
Treppenautomaten
Porzellanarmaturen mit Glas
Grubenleuchten bis 100 W
Isolatoren für Freileitung
Läutewerke, Türöffner, Taster
Heizspiralen und Bügeleisenwiderstände
Zählertafeln

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Galvaniscurhandwerk —
«P»

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Galvaniseurhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise (Preise der Leistung einschließlich Material) der im § 1 genannten Handwerksbetriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der 3. Etappe der Industriepreisreform gegenüber der Bevölkerung unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Leistungen gelten hinsichtlich der Berechnung der Leistungen gegenüber allen übrigen Abnehmern ebenfalls weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (Preise nach Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform).

§ 4

Preisausgleich

(1) Handwerksbetriebe gemäß § 1, die Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgleichen.

(2) Die Betriebe nach Abs. 1 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Die Betriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(4) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Durchführung von Leistungen verwendet, so dür-